

RS OGH 1952/4/2 3Ob158/52, 3Ob17/84, 3Ob88/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.04.1952

Norm

EO §39 I

EO §39 II

EO §328

Rechtssatz

Eine Exekution nach § 328 EO ist auch dann zulässig, wenn der Verpflichtete schon bucherlicher Eigentümer der unbeweglichen Sache ist, da diese Exekution nicht nur einen Anspruch der verpflichteten Partei auf Übertragung des Eigentums sondern auch auf Übergabe einer Liegenschaft betreffen kann. War der Anspruch der verpflichteten Partei auf Übergabe im Zeitpunkt der Exekutionsbewilligung bereits erfüllt, so ist die Exekution - ohne daß es einer besonderen Einstellung bedürfe - wirkungslos, wie bei Pfändung und Überweisung einer nicht bestehenden Geldforderung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 158/52

Entscheidungstext OGH 02.04.1952 3 Ob 158/52

- 3 Ob 17/84

Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 17/84

Auch; Beisatz: Ein wesentlicher Teil dieser Exekution ist also die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter. Hat der Drittschuldner die Liegenschaft bereits dem Verpflichteten übergeben, kann eine Übergabe durch den Drittschuldner an den Verwalter nicht mehr bewirkt werden. (T1) = SZ 57/74

- 3 Ob 88/86

Entscheidungstext OGH 17.12.1986 3 Ob 88/86

Vgl = MietSlg 38/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0001020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at